

**13.09.24****Empfehlungen**  
**der Ausschüsse****R**zu **Punkt ...** der 1047. Sitzung des Bundesrates am 27. September 2024

---

**Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht****A.**

1. Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat,  
zu folgendem beim Bundesverfassungsgericht anhängigen  
Verfahren von einer Stellungnahme abzusehen:

Verfahren über den Antrag festzustellen, dass die  
Antragsgegner die Antragstellerin in ihrem Recht  
auf Chancengleichheit im politischen Wettbewerb aus  
Artikel 21 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes verletzt  
haben durch

1. aa) die Beschlüsse des Antragsgegners zu 1. vom  
10. November 2023, BT-Plenarprotokoll 20/135,  
S. 17084A zur Annahme des Entwurfs des  
Gesetzes über die Rechtsstellung und die  
Finanzierung parteinaher Stiftungen (StiftFinG,  
BGBl 2023 I Nr. 383 vom 22. Dezember 2023) in  
der Ausschussfassung (Bundestags-Drucksachen  
[im Folgenden: BT-Drucksache] 20/8726 und  
20/9199) und S. 1709 B-17094C zur Annahme  
dieses Entwurfs in der Ausschussfassung  
(BT-Drucksachen 20/8726 und 20/9199) nach  
namentlicher Abstimmung, insbesondere  
hinsichtlich der in diesem Gesetz enthaltenen  
Bestimmungen in § 2 Absatz 1, § 2 Absatz 2  
Satz 1 und Satz 2, § 3 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2,  
Absatz 3 Satz 1 und Satz 2, Absatz 4, Absatz 5,

...

Absatz 6 und § 9,

bb) den Beschluss des Antragsgegners zu 2. vom 24. November 2023, Bundesrats-Plenarprotokoll 1038, S. 378, 399 f., nicht den Vermittlungsausschuss anzurufen zu diesem Entwurf des StiftFinG,

2. aa) den Beschluss des Antragsgegners zu 1. vom 30. Januar 2024 zur Annahme der Einzelpläne zum Bundeshaushalt 2024
- 17 in der Ausschussfassung (BT-Drucksachen 20/8617, 20/8661), BT-Plenarprotokoll 20/149, S. 19018C,
  - 06 in der Ausschussfassung (BT-Drucksachen 20/8630, 20/8661), BT-Plenarprotokoll 20/149, S. 19090C und
  - 30 in der Ausschussfassung (BT-Drucksachen 20/8630, 20/8661) BT-Plenarprotokoll 20/149, S. 19113C,

die Beschlüsse des Antragsgegners zu 1. vom 31. Januar 2024 zur Annahme der Einzelpläne zum Bundeshaushalt 2024

- 05 in der Ausschussfassung (BT-Drucksachen 20/8605, 20/8661), BT-Plenarprotokoll 20/150, S. 19195B,
- 23 in der Ausschussfassung (BT-Drucksachen 20/8661, 20/8662), BT-Plenarprotokoll 20/150, S. 19222C,

sowie die Beschlüsse vom 2. Februar 2024 zur Annahme des Entwurfs des Gesetzes zur Feststellung des Bundeshaushaltsplans 2024 in der Ausschussfassung (BT-Drucksachen 20/7800 und 20/8663), BT-Plenarprotokoll 20/152, S. 19410A, S. 19413A und 19448A nach namentlicher Abstimmung;

bb) den Beschluss des Antragsgegners zu 2. vom 2. Februar 2024, Bundesrats-Plenarprotokoll 1041, S. 37, nicht den Vermittlungsausschuss anzurufen zu dem Entwurf des unter a) bezeichneten Gesetzes,

aa) und bb) soweit der durch das Haushaltsgesetz in Kraft gesetzte Bundeshaushaltsplan für das Jahr 2024

- aus Kapitel 501, Titel 68734-29 die Ausreichung von Zuschüssen zu Krisenprävention, Stabilisierung und Friedensförderung, Klima- und Sicherheitspolitik an

- politische Stiftungen in Höhe von 2.000.000 Euro (von insgesamt 400.104.000 Euro, Erläuterungen zum Einzelplan 05, Seite 16),
- aus Kapitel 0502, Titel 68727-29 die Ausreichung von Zuschüssen für gesellschafts- und europa-politische Maßnahmen der politischen Stiftungen in Höhe von 76.000.000 Euro,
  - aus Kapitel 0504, Titel 68111-142 die Ausreichung von Zuschüssen für die Vergaben von Stipendien, Austauschmaßnahmen und Beihilfen für Nachwuchswissenschaftler, Studierende und Hochschulpraktikanten aus dem Ausland sowie Betreuung und Nachbetreuung an politische Stiftungen in Höhe von 11.937.000 Euro (von insgesamt 28.007.000 Euro, Erläuterungen zum Einzelplan 05, Seite 39),
  - aus Kapitel 0504, Titel 68713-24 die Ausreichung von Zuschüssen für den Ausbau der Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft in den Ländern der östlichen Partnerschaft und Russland an politische Stiftungen in Höhe von 2.000.000 Euro (von insgesamt 18.000.000 Euro, Erläuterungen zum Einzelplan 05, Seite 41),
  - aus Kapitel 0504, Titel 68718-24, die Ausreichung von Zuschüssen für die Zusammenarbeit mit den Zivilgesellschaften in Afrika, Nah- und Mittelost an politischen Stiftungen in Höhe von 4.000.000 Euro (von insgesamt 15.100.000 Euro, Erläuterungen zum Einzelplan 05, Seite 44),
  - aus Kapitel 0601, Titel 68512-144 die Ausreichung von Globalzuschüssen zur gesellschaftspolitischen und demokratischen Bildungsarbeit der politischen Stiftungen in Höhe von 148.000.000 Euro,
  - aus Kapitel 1702, Titel 68405-261 die Ausreichung von Zuschüssen für Aufgaben der freien Jugendhilfe an Jugendorganisationen politischer Parteien in Höhe von 4.200.000 Euro,
  - aus Kapitel 2302, Titel 68704-23, die Ausreichung von Zuschüssen zur Förderung entwicklungswichtiger Vorhaben der politischen Stiftungen in Höhe von 330.820.000 Euro,
  - aus Kapitel 3002, Titel 68110-142 die Ausreichung von Zuschüssen an Begabtenförderungswerke der politischen Stiftungen in Höhe von 110.000.000 Euro (von insgesamt 342.877.000 Euro, Erläuterungen zu Einzelplan 30, Seite 10)

ermöglicht beziehungsweise (soweit die Ausreichung bereits erfolgt ist) ermöglicht hat, und soweit der durch das Haushaltsgesetz in Kraft gesetzte Bundeshaushaltsplan für das Jahr 2024 samt Einzelplänen und Erläuterungen die Ausreichung direkter oder indirekter Zuschüsse an politische Stiftungen oder an Jugendorganisationen politischer Parteien

- aus Kapitel 2310, Titel 687 01, Internationaler Klima- und Umweltschutz,
- aus Kapitel 2310, Titel 896 31, Transformation der Agrar- und Ernährungssysteme,
- aus Kapitel 2310, Titel 896 32, Sonderinitiative Geflüchtete und Aufnahmeländer,
- aus Kapitel 2310, Titel 896 33, Sonderinitiative Stabilisierung und Entwicklung Nordafrika-Nahost

sowie aller weiteren denkbaren Titel des Haushaltsplans nicht (wie hinsichtlich des Haushaltssolls aus Kapitel 0635, Titel 68402-153 über Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale und ähnliche Einrichtungen in Höhe von 17.460.000 Euro auf Seite 221 der Erläuterungen zum Einzelplan 06 mit Blick auf die Ausreichung von Zuschüssen aus diesem Titel an politische Stiftungen geschehen) ausschließen beziehungsweise (soweit eine Ausreichung bereits erfolgt ist) ausgeschlossen haben.

Antragstellerin: Partei Mensch Umwelt Tierschutz  
(Tierschutzpartei)

Antragsgegner: 1. Deutscher Bundestag,  
2. Bundesrat

– 2 BvE 4/24 –

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Zwar ist der Bundesrat als Antragsgegner des verfassungsrechtlichen Organstreits benannt. Dies beruht allerdings ausschließlich darauf, dass er gegen die dem von der Antragstellerin behaupteten Verstoß gegen das Grundgesetz zugrundeliegenden Gesetze als Gesetzgebungsorgan keine Einwände erhoben bzw. nicht den Vermittlungsausschuss angerufen hat. Eine über diese formale Mitwirkung hinausgehende Betroffenheit der Sache nach ist demgegenüber nicht ersichtlich.

Der Bundesrat hat auch in vergleichbaren Fällen der Beteiligung am Gesetzgebungsverfahren ohne eigene institutionelle Betroffenheit keine Stellungnahme abgegeben (vgl. Beschlüsse vom 7. Mai 2010, BR-Drs. 192/10 (B), vom 14. März 2003, BR-Drs. 117/03 (B) und vom 29. September 2023, BR-Drs. 407/23 (B)), so dass eine solche auch vorliegend nicht angezeigt ist.

**B.**

2. Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat weiterhin,

zu den folgenden beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen, da bei diesen keine Umstände ersichtlich sind, die eine Stellungnahme des Bundesrates geboten erscheinen lassen:

- a) Verfahren zur verfassungsrechtlichen Prüfung, ob die
- Anlage 5 Nr. 1 zu Art. 4 b) des Gesetzes Nr. 1691 zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 1. Juli 2009 (Amtsbl. I, S. 1138 ff.), soweit sie die Besoldungsgruppe A 11 im Jahr 2011 betrifft,
  - Anlage 5 Nr. 1 zu Art. 4 b) des Gesetzes Nr. 1691 zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 1. Juli 2009, Amtsblatt I, S. 1138 ff.) und Anlage 1 Nr. 1 zu Art. 1 § 4 Abs. 1 des Gesetzes NR. 1775 zur Anpassung von Besoldungs- und Versorgungsbezügen im Jahr 2012 und zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 20. Juni 2012 (Amtsblatt I, S. 195 ff.), soweit sie die Besoldungsgruppe A 11 im Jahr 2012 betreffen,
  - Anlage 1 Nr. 1 zu Art. 1 § 4 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 1175 zur Anpassung von Besoldungs- und Versorgungsbezügen im Jahr 2012 und zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 20. Juni 2012 (Amtsblatt I, S. 195ff.) und Anlage 1 Nr. 1 zu § 6 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 1811 zur Anpassung von Besoldungs- und Versorgungsbezügen in den Jahren 2013 und 2014 vom 26. Juni 2023 (Amtsblatt I, S. 188 ff.), soweit sie die Besoldungsgruppe A 11 im Jahr 2013 betreffen,
  - Anlage 1 Nr. 1 zu § 6 Abs. 1 und Anlage 6 Nr. 1 zu § 6 Abs. 2 jeweils des Gesetzes Nr. 1811 zur Anpassung von Besoldungs- und Versorgungsbezügen in den Jahren 2013 und 2014 vom 26. Juni 2013 (Amtsblatt I, S. 188 ff.), soweit sie die Besoldungsgruppe A 11 im Jahr 2014

- betreffen,
- Anlage 6 Nr. 1 zu § 6 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 1811 zur Anpassung von Besoldungs- und Versorgungsbezügen in den Jahren 2013 und 2014 vom 26. Juni 2013 (Amtsblatt I, S. 188 ff.) und Anlage 1 Nr. 1 zu Art. 1 § 6 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 1866 zur Anpassung von Besoldungs- und Versorgungsbezügen in den Jahren 2015 und 2016 zur Änderung des Saarländischen Besoldungsgesetzes vom 23. September 2015 (Amtsblatt I, S. 720 ff.), soweit sie die Besoldungsgruppe A 11 im Jahr 2015 betreffen.
  - Anlage 1 Nr. 1 zu Art. 1 § 6 Abs. 1 und Anlage 6 Nr. zu Art. 1 § 6 Abs. 2 jeweils des Gesetzes Nr. 1811 zur Anpassung von Besoldungs- und Versorgungsbezügen in den Jahren 2015 und 2016 und zur Änderung des Saarländischen Besoldungsgesetzes vom 23. September 2015 (Amtsblatt I, S. 720 ff.), soweit sie die Besoldungsgruppe A 11 im Jahr 2015 betreffen,
- mit Art. 33 Abs. 5 GG vereinbar sind.

– 2 BvL 11/18 –

b) Verfahren zur verfassungsrechtlichen Prüfung,  
ob die

- Anlage 1 Nr. 4 zu Artikel 1 § 4 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 1775 zur Anpassung von Besoldungs- und Versorgungsbezügen im Jahr 2012 und zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 20. Juni 2012 (Amtsblatt I, Seite 195 ff.) und Anlage 1 Nr. 4 zu § 6 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 1811 zur Anpassung von Besoldungs- und Versorgungsbezügen in den Jahren 2013 und 2014 vom 26. Juni 2013 (Amtsblatt I, Seite 188 ff.), soweit sie die Besoldungsgruppe R 2 im Jahr 2013 betreffen,
- Anlage 1 Nr. 4 zu § 6 Abs. 1 und Anlage 6 Nr. 4 zu § 6 Abs. 2 jeweils des Gesetzes Nr. 1811 zur Anpassung von Besoldungs- und Versorgungsbezügen in den Jahren 2013 und 2014 vom 26. Juni 2013 (Amtsblatt I, Seite 188 ff.), soweit sie die Besoldungsgruppe R 2 im Jahr 2014 betreffen,

- Anlage 6 Nr. 4 zu § 6 Abs. 2 des Gesetzes NR. 1811 zur Anpassung von Besoldungs- und Versorgungsbezügen in den Jahren 2013 und 2014 vom 26. Juni 2013 (Amtsblatt I, Seite 188 ff.) und Anlage 1 Nr. 4 zu Artikel 1 § 6 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 1866 zur Anpassung von Besoldungs- und Versorgungsbezügen in den Jahren 2015 und 2016 und zur Änderung des Saarländischen Besoldungsgesetzes vom 23. September 2015 (Amtsblatt I, Seite 720 ff.), soweit sie die Besoldungsgruppe R 2 im Jahr 2015 betreffen,
  - Anlage 1 Nr. 4 zu Artikel 1 § 6 Abs. 1 und Anlage 6 Nr. 4 zu Artikel 1 § 6 Abs. 2 jeweils des Gesetzes Nr. 1866 zur Anpassung von Besoldungs- und Versorgungsbezügen in den Jahren 2015 und 2016 und zur Änderung des Saarländischen Besoldungsgesetzes vom 23. September 2015 (Amtsblatt I, Seite 720 ff.), soweit sie die Besoldungsgruppe R 2 im Jahr 2016 betreffen,
- mit Artikel 33 Abs. 5 GG vereinbar sind.

– 2 BvL 12/18 –

c) Verfahren zur verfassungsrechtlichen Prüfung,  
ob die

- Anlage 5 NR. 1 zu Art. 4 b) des Gesetzes Nr. 1691 zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 1. Juli 2009 (Amtsblatt I, S. 1138 ff.) und Anlage 1 Nr. 4 zu Art. 1 § 4 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 1775 zur Anpassung von Besoldungs- und Versorgungsbezügen im Jahr 2012 und zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 20. Juni 2012 (Amtsblatt I, S. 195 ff.), soweit sie die Besoldungsgruppe R 1 im Jahr 2012 betreffen,
- Anlage 1 Nr. 1 zu Art. 1 § 4 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 1775 zur Anpassung von Besoldungs- und Versorgungsbezügen im Jahr 2012 und zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 20. Juni 2012 (Amtsblatt I, S. 195 ff.) und Anlage 1 Nr. 4 zu § 6 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 1811 zur Anpassung von Besoldungs- und Versorgungs-

bezügen in den Jahren 2013 und 2014 vom  
26. Juni 2023 (Amtsblatt I, S. 188 ff.),  
soweit sie die Besoldungsgruppe R 1 im Jahre 2013  
betreffen,  
mit Artikel 33 Abs. 5 GG vereinbar sind.

– 2 BvL 14/18 –

- d) Verfahren über den Antrag festzustellen,
1. dass der Deutsche Bundestag die Antragstellerin durch die am 10. November 2023 erfolgte Verabschiedung des Gesetzes zur Finanzierung politischer Stiftungen aus dem Bundeshaushalt (Stiftungsfinanzierungsgesetz) vom 19. Dezember 2023, in Kraft getreten am 23. Dezember 2023 (BGBl I Nr. 383), namentlich durch § 2 Absatz 2 sowie durch § 3 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 dieses Gesetzes, sowie durch den am 2. Februar 2024 erfolgten Erlass des Gesetzes zur Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024 (Haushaltsgesetz 2024) vom 10. Februar 2024 (BGBl I Nr. 38), in Kraft seit 1. Januar 2024, namentlich durch die sich auf das Stiftungsfinanzierungsgesetz beziehungsweise auf die staatliche Förderung von politischen Stiftungen beziehenden Ansätze des Bundeshaushaltsplans 2024 in Einzelplan 05, Kapitel 0501, Titel 68734-29; Einzelplan 05, Kapitel 0502, Titel 68727-29; Einzelplan 05, Kapitel 0504, Titel 68111-142; Einzelplan 05, Kapitel 0504, Titel 68713-24; Einzelplan 05, Kapitel 0504, Titel 68718-24; Einzelplan 06, Kapitel 0601, Titel 68512-144; Einzelplan 23, Kapitel 2302, Titel 68704-23; Einzelplan 30, Kapitel 3002, Titel 68110-142; sowie durch weitere einschlägige Haushaltsansätze zur staatlichen Förderung politischer Stiftungen, in ihren Rechten auf Chancengleichheit als Partei nach Artikel 21 Absatz 1 des Grundgesetzes verletzt hat,
  2. dass die Bundesrepublik Deutschland der Antragstellerin die notwendigen Auslagen des Organstreitverfahrens zu erstatten hat

Antragstellerin: Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)  
Antragsgegner: Deutscher Bundestag

– 2 BvE 6/24 –

- e) Verfahren über den Antrag festzustellen,
1. dass der Deutsche Bundestag die Antragstellerin durch den Erlass der Vorschrift aus § 2 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes zur Finanzierung politischer Stiftungen aus dem Bundeshaushalt (Stiftungsfinanzierungsgesetz) in ihrem verfassungsmäßigen Recht auf Chancengleichheit der politischen Parteien im politischen Wettbewerb, ihrem verfassungsmäßigen Recht auf parteipolitische Neutralität des staatlichen Gesetzgebers und auf willkürfreie, nichtdiskriminierende Behandlung durch den staatlichen Gesetzgeber aus Artikel 21 des Grundgesetzes verletzt hat, der durch den allgemeinen Rechtsgedanken aus Artikel 3 Absatz 1 und Absatz 3 Satz 1 (7. Alternative, 2. Unteralternative, „politische Anschauungen“) verstärkt wird,
  2. dass der Deutsche Bundestag die Antragstellerin durch den Erlass der Vorschrift aus § 2 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 bis Nummer 4 und Absatz 5, jeweils in Verbindung mit § 7 Absatz 2 des Gesetzes zur Finanzierung politischer Stiftungen aus dem Bundeshaushalt (Stiftungsfinanzierungsgesetz) in ihrem verfassungsmäßigen Recht auf Chancengleichheit der politischen Parteien im politischen Wettbewerb, ihrem verfassungsmäßigen Recht auf parteipolitische Neutralität des staatlichen Gesetzgebers und auf willkürfreie, nichtdiskriminierende Behandlung durch den staatlichen Gesetzgeber aus Artikel 21 des Grundgesetzes verletzt hat, der durch den allgemeinen Rechtsgedanken aus Artikel 3 Absatz 1 und Absatz 3 Satz 1 (7. Alternative, 2. Unteralternative, „politische Anschauungen“) verstärkt wird,
  3. dass der Deutsche Bundestag die Antragstellerin
    - aa) durch den Erlass der Vorschrift aus § 3 Absatz 3 Satz 1 letzter Satzteil des Gesetzes zur Finanzierung politischer Stiftungen aus dem Bundeshaushalt (Stiftungsfinanzierungsgesetz), indem dort nämlich auf das Ergebnis der letzten vier (statt etwa drei) Bundestagswahlen abgestellt wird, sowie
    - bb) durch den Erlass der Vorschrift aus § 3 Absatz 3

- Satz 2 des Gesetzes zur Finanzierung politischer Stiftungen aus dem Bundeshaushalt (Stiftungsfinanzierungsgesetz),  
in ihrem verfassungsmäßigen Recht auf Chancengleichheit der politischen Parteien im politischen Wettbewerb, ihrem verfassungsmäßigen Recht auf parteipolitische Neutralität des staatlichen Gesetzgebers und auf willkürfreie, nicht-diskriminierende Behandlung durch den staatlichen Gesetzgeber aus Artikel 21 des Grundgesetzes verletzt hat, der durch den allgemeinen Rechtsgedanken aus Artikel 3 Absatz 1 und Absatz 3 Satz 1 (7. Alternative, 2. Unteralternative, „politische Anschauungen“) verstärkt wird,
4. dass der Deutsche Bundestag die Antragstellerin durch den Erlass der Vorschrift aus § 7 Absatz 1 des Gesetzes zur Finanzierung politischer Stiftungen aus dem Bundeshaushalt (Stiftungsfinanzierungsgesetz) in ihrem verfassungsmäßigen Recht auf Chancengleichheit der politischen Parteien im politischen Wettbewerb, ihrem verfassungsmäßigen Recht auf parteipolitische Neutralität des staatlichen Gesetzgebers und auf willkürfreie, nicht-diskriminierende Behandlung durch den staatlichen Gesetzgeber aus Artikel 21 des Grundgesetzes verletzt hat, der durch den allgemeinen Rechtsgedanken aus Artikel 3 Absatz 1 und Absatz 3 Satz 1 (7. Alternative, 2. Unteralternative, „politische Anschauungen“) verstärkt wird,
  5. dass § 2 Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 des Stiftungsfinanzierungsgesetzes gegen das Parteienprivileg des Grundgesetzes verstößt und mithin verfassungswidrig ist,
  6. dass der Deutsche Bundestag dem Auftrag des Bundesverfassungsgerichts, in abstrakt-genereller Weise zu regeln, nach welchen Kriterien der Kreis der Empfänger staatlicher Stiftungsförderung bestimmt und die Höhe der jeweiligen Zuwendung festgelegt wird (Urteil vom 22. Februar 2023, 2 BvE 3/19, Leitsätze 1 und 2 und Randnummer 235), nicht hinlänglich gerecht wird, wenn er - wie in § 3 Absatz 3 und Absatz 4 Stiftungsfinanzierungsgesetz offenbar geschehen - lediglich den Bezug von Globalmitteln präzise regelt, die derzeit nur etwa 21

Prozent der staatlichen Stiftungsförderung ausmachen und deren Höhe und mithin Gesamtanteil an der staatlichen Stiftungsförderung durch den Haushaltsgesetzgeber überdies noch weiter verringert werden kann, und die Verteilung von Projektförderungsmitteln, die derzeit fast 80 Prozent der staatlichen Stiftungsförderung ausmachen, weithin unregelt lässt

Antragstellerin: Alternative für Deutschland (AfD)  
Antragsgegner: Deutscher Bundestag

– 2 BvE 7/24 –

## Verfassungsbeschwerden

- f) des Herrn (...) und 3 weiteren Beschwerdeführern  
gegen  
die Bestimmung § 5c des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom  
20. Juli 2000 (Bundesgesetzblatt I S. 1045) in der Fassung des  
Zweiten Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes  
(Zweites Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes - 2.  
IfSGÄndG) vom  
8. Dezember 2022, (Bundesgesetzblatt I S. 2235 Nr. 49)  
in Kraft getreten am 14. Dezember 2022

– 1 BvR 2284/23 –

- g) der Frau (...) und 13 weiteren Beschwerdeführern  
gegen  
die Bestimmung § 5c des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (Bundesgesetzblatt I S. 1045) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes  
(Zweites Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes - 2.  
IfSGÄndG) vom  
8. Dezember 2022, (Bundesgesetzblatt I S. 2235 Nr. 49)  
in Kraft getreten am 14. Dezember 2022

– 1 BvR 2285/23 –

- h) der (...) -Universität  
gegen Artikel 1 Nummer 105 (§ 110 Absatz 6 Satz 2 Berliner  
Hochschulgesetz <BerlHG>) des Gesetzes zur Stärkung der Ber-  
liner Wissenschaft vom  
14. September 2021 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin,  
77. Jahrgang Nummer 70, Seite 1039)

Gegenstand: Möglicher Ausschluss des BVR (...) von der Mit-  
wirkung in diesem Verfassungsbeschwerdeverfahren.

Hinweis: Eine Entscheidung über die Annahme der  
Verfassungsbeschwerde ist noch nicht erfolgt.

– 1 BvR 368/22 –